

ich auch die Ann. S. Gallenses aus der Liste der benutzten Quellen streichen, denn alle Nachrichten, die Kurze auf diese Vorlage zurückführen will — auch die über den Tod Hattos von Mainz — kehren bei Hermann wieder.

Bei jeder Untersuchung muss es als Grundsatz gelten, dass unter sonst gleichen Umständen die einfachste Erklärung allen übrigen vorzuziehen ist, wenn auch die Möglichkeit irgend eines anderen Hergangs sich nicht leugnen lässt. Diesem Princip entsprechend halte ich mich für berechtigt, von den St. Gallener und Laubacher Annalen abzusehen und für die ältere Zeit die Ann. Aug. als fast ausschliessliche Quelle der Continuatio zu betrachten. Neben dieser lässt sich mit Sicherheit nur eine zweite erkennen, deren Entstehung Kurze mit vollem Recht in Fulda sucht. Auch darin, dass der Continuator manche Stellen nach dem eigenen Gedächtnis hinzugefügt oder ausgeführt haben wird, stimme ich Kurze bei; was er in dieser Beziehung für das Jahr 939 dargethan hat, finde ich insofern bestätigt, als auch Hermann nur jene knappen Daten enthält, die der Continuator in eine zusammenhängende Erzählung umgewandelt hat. Auf jeden Fall aber müssen sämtliche Nachrichten der Continuatio aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, deren Quelle wir nicht nachzuweisen vermögen, erst auf ihren Werth geprüft werden, bevor sie weiterhin verwendet werden können.

Diese Regel will ich auf den Passus der Continuatio über Eberhard anwenden, von dem ich ausgegangen bin. Durch die Uebereinstimmung mit den Ann. Aug. verbürgt ist nur die erste Hälfte des Satzes: *‘Iterumque rex in Bawariam revertens omnes sibi subdidit’*, die folgenden Worte dagegen: *‘et Eberhardum Arnolfi filium plus aliis rebellem in exilium misit’* sind durch keine andere Quelle zu belegen und stehen gerade mit dem Text der Reichenauer Jahrbücher in doppeltem Widerspruch. In dem Pariser Codex heisst es an der bezeichneten Stelle: *‘omnesque sibi subdidit nisi tantum unum Arnolfi filium’*; einen unter den Brüdern hat sich demnach Otto nicht zu unterwerfen vermocht. Die Worte *‘plus aliis rebellem’* lassen als gewiss erscheinen, dass es derselbe ist, von dem die Annalen und die Continuatio sprechen. Aber wie soll Otto diesen einen, der sich nicht unterworfen, in die Verbannung geschickt haben? Das war doch keine so leichte Sache in einem eben erst beruhigten Lande, und es liess sich kaum durchführen, bevor der König den Widerspänstigen in seine Gewalt bekommen hatte; wir erfahren jedoch nicht, dass dieser Fall eingetreten wäre.

Der Bericht Hermanns, der auch hier auf die Ann. Aug. zurückgeht, stimmt fast wörtlich mit dem Text der Pariser Handschrift überein, nur nennt Hermann den dort namenlosen Sohn